

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Inserations-
preis die
1spaltige Seite
15 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 49. Münsterberg, Mittwoch den 27. November 1912.

[III. 663.] Der Bauergrundbesitzer Max Weber in Tarchwitz ist zum Gemeinde-Vorsteher der Gemeinde Tarchwitz gewählt, bestätigt und vereidigt worden. Münsterberg, den 26. November 1912.

[H. 9235.] Dem Kirchvater und Kirchlassen-Rendanten, Privatier Johann Plose in Polnisch-Neudorf und dem Kirchvater, Stellenausschützer Paul Geter in Pleßguth wurde Allerhöchste das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe. Münsterberg, den 26. November 1912.

[II. 3915.] Bei den in diesem Monat stattgefundenen Kreistagswahlen wurden folgende Herren zu Kreistagsabgeordneten gewählt:

Im Wahlverbände der Stadt Münsterberg

Glasernermeister Berthold Buchal, Jurist Dr. Paul Nicolaus, Kaufmann Anton Prause, sämtlich von hier
im Wahlverbände der Landgemeinden

die Gutsbesitzer Hermann Schön in Liebenau, Oswald Rirsch in Neualtmannsdorf, Heinrich Rynast in Schlaufe, Paul Welzel in Neumen, Josef Müller in Frömsdorf

im Wahlverbände der Großgrundbesitzer

Kreisdeputierter Wilhelm Berndt in Münsterberg, Erbscholtiseibesitzer Theodor Rauch in Zinkwitz, Gutsbesitzer Oskar Näther in Frömsdorf, Erbscholtiseibesitzer Gustav Adolf Windner in Bernsdorf, Erbscholtiseibesitzer Erich Wando in Groß Roffen, sämtlich auf 6 Jahre, Gutsbesitzer Eduard Werfeet in Neualtmannsdorf bis Ende des Jahres 1915. Münsterberg, den 25. November 1912.

Druckfehlerberichtigung. In der Bekanntmachung vom 4. d. Mts., H. 8585, Seite 191, muß es in der 3. Zeile von oben, nicht Gutsbesitzer, sondern Gutspächter Bruno Kirmis heißen.

[IV. 188.] **Bullenföhrung.** Ich mache besonders auf die Strafbestimmungen im § 17 der Bullenföhrordnung vom 23. Februar 1912 (Kreisblatt Seite 66/67) aufmerksam, der folgenden Wortlaut hat:

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere:

- a. wer einen nicht angehörten Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
- b. wer einen angehörten Bullen nach Ablauf der Zeit oder außerhalb der örtlichen Grenze, für welche die Anführung erfolgte, zum Decken fremder Kühe und Kalben hergibt;
- c. wer eine ihm gehörige Kuh oder Kalbe von einem Bullen decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht verwendet werden darf;
- d. wer einen ungehörten oder abgehörten Bullen so weiden läßt, daß er fremdes Vieh decken kann;
- e. wer wesentlich Krankheitserscheinungen an dem gehörten Bullen der Körkommission anzuzeigen unterläßt;
- f. wer bei entgeltlicher Hergabe eines Bullen zum Decken fremder Kühe und Kalben weniger als das nach § 11 bestimmte Mindestgeld nimmt oder gibt.

Die Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Genbarmeriewachtmeister des Kreises haben die Beobachtung der vorstehend bezeichneten Bestimmungen zu überwachen, die Gemeindevorsteher auch für ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen. Münsterberg, den 12. November 1912.